

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und nukleare Sicherheit**

65. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Was hat der Bund seit dem Jahr 2014 mit Blick auf das Hochwasser im Jahr 2002, 2006, 2010 sowie 2013 im Zusammenhang mit dem im Jahr 2014 beschlossenen Nationalen Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) sowie mit dem am 18. Mai 2017 im Deutschen Bundestag beschlossenen Hochwasserschutzgesetz II für den Schutz des Oberen Elbtals, insbesondere für den Abschnitt von Schmilka bis Pirna, vor Hochwasser getan, und welche weiteren Vorhaben sind für die 19. Wahlperiode bereits geplant (bitte einzeln mit Jahr und finanziellem Umfang benennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold
vom 23. März 2018**

Entsprechend der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag hat der Bund seine Anstrengungen im Hochwasserschutz in der 18. Legislaturperiode ausgeweitet. Obwohl für den Hochwasserschutz verfassungsgemäß die Länder zuständig sind, sieht der Bund sich z. B. in der Verantwortung, die Länder durch eine anreizorientierte Ko-Finanzierung bei der Umsetzung überregional wirksamer Vorhaben zu unterstützen.

So wurde beispielsweise das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) nach dem katastrophalen Hochwasserereignis vom Sommer des Jahres 2013 gemeinsam von Bund und Ländern und in Zusammenarbeit mit den Flussgebietsgemeinschaften erarbeitet und im Oktober 2014 beschlossen. Zur Finanzierung der Projekte des Nationalen Hochwasserschutzprogramms wurde 2015 der Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ bei der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz etabliert. Im ersten Jahr wurden bereits 20 Mio. Euro und in den drei Folgejahren je 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Aus dem Sonderrahmenplan wurden im Jahr 2015 von den Ländern Bundesmittel in Höhe von 18,8 Mio. Euro und im Folgejahr 38,8 Mio. Euro zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen abgerufen. Für 2017 liegen noch keine offiziellen Zahlen vor. Der Bedarf an Bundesmitteln wird in den kommenden Jahren kontinuierlich ansteigen, da die Projekte des Nationalen Hochwasserschutzprogramms zunehmend von der Planungs- in die kostenintensivere Umsetzungsphase wechseln.

Wichtigstes Ziel des Programms und des Engagements des Bundes ist die beschleunigte Umsetzung prioritärer Hochwasserschutzmaßnahmen, um bei zukünftigen Ereignissen Gefährdungen und Schadensausmaß deutlich zu reduzieren. Das NHWSP enthält eine Liste von überregional wirksamen Maßnahmen. Dazu gehören beispielsweise Deichrückverlegungen mit einer Größe wiedergewonnener Fläche von mehr als 100 Hektar, gesteuerte Hochwasserrückhaltebecken von mehr als 2 Millionen Kubikmetern und gesteuerte Flutpolder von mehr als 5 Millionen Kubikmetern Retentionsvolumen. Das Programm wird jährlich fortgeschrieben. Auf Vorschlag der Flussgebietsgemeinschaften beschließt die

LAWA über die Aufnahme weiterer Maßnahmen. In dem von Ihnen genannten Gewässerabschnitt der Elbe zwischen Schmilka und Pirna befindet sich nach derzeitigem Stand keine NHWSP-Maßnahme. Aufgrund der generellen Zuständigkeit der Länder für die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach Artikel 83 Grundgesetz (GG), die auch die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz an der Bundeswasserstraße Elbe umfasst, stammen die folgenden Informationen in Bezug auf das Obere Elbtal von der zuständigen Landesbehörde des Freistaates Sachsen.

In Schmilka beträgt das Einzugsgebiet der Elbe rund 51 000 Quadratkilometer. Das Obere Elbtal von der tschechisch-deutschen Staatsgrenze bis Pirna durchschneidet auf ca. 23 Kilometer Länge das Elbsandsteingebirge und zeichnet sich durch eine enge Talform aus. Die Topographie zwingt zu einer elbnahen Besiedlung. Diese Randbedingungen schränken die Möglichkeiten für den Hochwasserrückhalt und für lokale Hochwasserschutzmaßnahmen erheblich ein.

Nach dem Hochwasser im Jahr 2002 wurde von der zuständigen Landesbehörde für die Elbe ein Hochwasserschutzkonzept angefertigt und anschließend durch eine Machbarkeitsstudie „Oberelbe“ weiter unteretzt. In den Studien zeigt sich, dass ein Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ-100) in diesem Bereich aus technischen Gründen und mit vertretbarem Aufwand nicht zu realisieren ist. In den Studien wurden örtliche Maßnahmen (überwiegend Hochwasserschutz-Mauern) identifiziert, die in Teilbereichen eine Verbesserung des Hochwasserschutzes bewirken. Für die Stadt Pirna laufen derzeit die Planungen für einen umfassenden Hochwasserschutz (Hochwasser der Elbe und der Gottleuba; einschließlich Rückstau aus der Elbe) mit dem Ziel eines Schutzes vor einem fünfzigjährigen Hochwasser (HQ-50) bei Elbehochwasser.

In dem beschriebenen Gebiet sind vom Freistaat Sachsen keine Maßnahmen geplant, die den Kriterien für die Aufnahme in das NHWSP entsprechen. Weder die Schaffung von gesteuertem Hochwasserrückhalte-raum noch Deichrückverlegungen sind im Oberen Elbtal möglich. Sachsen hat daher keine Maßnahmen aus diesem Bereich für die Umsetzung im NHWSP angemeldet.

Die Regelungen des Hochwasserschutzgesetz II sind seit dem 5. Januar 2018 in Kraft getreten. Das Hochwasserschutzgesetz II soll dazu beitragen, die Verfahren für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen zu erleichtern, Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen zu beschleunigen (z. B. durch Wegfall der ersten Gerichtsinstanz gegen die Zulassung von Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Einführung eines Vorkaufsrechts für solche Anlagen). Zudem werden Regelungslücken geschlossen, um Schäden durch Hochwasser zu minimieren (z. B. durch das Verbot von neuen Heizölanlagen und eine Nachrüstpflicht für bestehende Anlagen in Risikogebieten, Möglichkeiten für die Länder Hochwasserentstehungsgebiete auszuweisen). In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (also auch hinter dem vermeintlich sicheren Deich) im Innenbereich wird den Kommunen die Festlegung von Anforderungen zum hochwasserangepassten Bauen im Bebauungsplan übertragen. Hierzu wurden die rechtlichen Möglichkeiten der Kommunen im Baugesetzbuch (BauGB) erweitert. Im Außenbereich soll der

Bauherr die allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung des Hochwasserrisikos und der Lage seines Grundstücks beim hochwasserangepassten Bauen beachten.

Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen diesen Regelungen und Hochwasserschutzmaßnahmen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht ableiten. Allerdings wurden auf Grundlage der Regelungen des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) Hochwasserentstehungsgebiete (HWEG) im weiteren Einzugsgebiet des Oberen Elbtals (HWEG „untere Müglitz/Gottleuba“; HWEG „Obere Müglitz/Weißeritz“; HWEG „Geising/Altenberg“) ausgewiesen. Diese Schutzgebietskategorie wurde auch in das Hochwasserschutzgesetz II aufgenommen.

Für den Hochwasserschutz im oberen Elbtal relevant ist die Erhöhung des Hochwasser-Rückhalteraaumes der Talsperre Orlik von 62,07 auf 93,4 Millionen Kubikmeter. Die tschechische Wasserwirtschaftsverwaltung hat nach dem Hochwasser im Jahr 2013 die Möglichkeiten für eine verbesserte Wirkung der Moldaukaskaden untersucht und auch in Abstimmung im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) den Rückhalteraum um 30 Millionen Kubikmeter erhöht.

66. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(DIE LINKE.)
- Welche Aktivitäten gab es seit dem Jahr 2014 durch die Bundesregierung um gemeinsam mit der Tschechischen Republik (u. a. im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe – IKSE) einen wirksameren Schutz der Anrainer vor Hochwasser im Einzugsbereich der Elbe im Freistaat Sachsen zu erzielen (siehe auch Antwort der Bundesregierung auf meine Anfrage vom 2. Juli 2014, Bundestagsprotokoll 18/45, Seite 4048)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Florian Pronold vom 22. März 2018

Die Bundesregierung arbeitet mit der Tschechischen Republik in Bezug auf Fragen des grenzüberschreitenden Gewässerschutzes und Hochwasserschutzes in Bezug auf die Elbe vor allem in der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) zusammen.

Ende des Jahres 2015 wurde von der IKSE der erste Internationale Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Elbe fertig gestellt und veröffentlicht (www.ikse-mkol.org/eu-richtlinien/hwrm-richtlinie/internationaler-hochwasserrisikomanagementplan/). Er umfasst das gesamte Einzugsgebiet der Elbe, nicht nur den Freistaat Sachsen. Entsprechend der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (RL 2007/60/EG) ist Hochwasserrisikomanagement flussgebietsweit umzusetzen und zu koordinieren. In Bezug auf die Zielsetzungen, die Mittel zur Erreichung der Ziele und die Maßnahmen wird auf die Kapitel 3 und 4 dieses Internationalen Hochwasserrisikomanagementplans verwiesen.

Dieser Plan muss alle sechs Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden, dies gilt auch für die vorlaufenden Arbeitsschritte der vorläufigen Bewertung des Hochwasserrisikos sowie die Hochwassergefahren

und -risikokarten; dazu laufen die Arbeiten. Die Staaten tauschen sich innerhalb der IKSE, vor allem in der Arbeitsgruppe Hochwasserschutz, kontinuierlich über diese Arbeiten aus.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

67. Abgeordnete
Kerstin Kassner
(DIE LINKE.)
- Beabsichtigt die Bundesregierung das Bundesprogramm „Produktionsschule Plus“ in Mecklenburg-Vorpommern über den 31. Dezember 2018 hinaus fortzuführen, bzw. ein Programm gleicher Zielstellung in die Regelförderung des Bundes zu überführen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Rachel vom 28. März 2018

Das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung geförderte Projekt „Produktionsschule Plus“ wurde im Rahmen der Vereinbarung zur Durchführung der Initiative Bildungsketten zwischen dem Bund und dem Land Mecklenburg-Vorpommern bewilligt. Über eine Fortführung bzw. Neuauflage könnte nur auf Basis eines entsprechenden Antrags entschieden werden.

68. Abgeordnete
Caren Lay
(DIE LINKE.)
- Wie viele Studierende waren nach Kenntnis der Bundesregierung im Wintersemester 2017/2018 an einer Hochschule eingeschrieben, und wie viele öffentlich geförderte Wohnheimplätze standen zur Verfügung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Michael Meister vom 27. März 2018

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes (Fachserie 11, Reihe 4.1) waren im Wintersemester 2017/2018 2 842 225 Studierende an deutschen Hochschulen eingeschrieben.

Die Finanzierung von öffentlich geförderten Studierendenwohnheimplätzen liegt nach der föderalen Grundordnung in der Zuständigkeit der Länder.

Das Deutsche Studentenwerk veröffentlicht hierzu jährlich eine Statistik. Entsprechend der aktuellsten verfügbaren Veröffentlichung „Wohnraum für Studierende – Statistische Übersicht 2017“ standen zum Stichtag 1. Januar 2017 240 163 öffentlich geförderte Studierendenwohnheimplätze zur Verfügung.